

Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Gesuchsteller/in (MwSt.-konforme Rechnungsadresse)

Firma bzw. Name, Vorname

Strasse PLZ, Ort

Verantwortliche Person

Telefonnummer

Lage, Gemeinde Therwil

Strasse

Art und Dauer

Benötigte Fläche m²

Grund/Zweck

Beginn der Nutzung Voraussichtliche Dauer bis

Allgemeine Hinweise

- Die Bewilligung gilt nur für die bezeichnete Installationsfläche. Für eine Vergrösserung oder Umplatzierung muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.
- Die Installationen müssen so platziert werden, dass sie für Fussgänger/innen, Velofahrer/innen und den motorisierten Verkehr keine Gefahr bilden. Nötigenfalls müssen sie entsprechend signalisiert werden.
- Sofern nichts anderes vereinbart, muss auf der Strasse eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 m gewährleistet bleiben.
- Mulden, Container und andere Hindernisse müssen während der Nacht beleuchtet sein.
- Der/Die Gesuchsteller/-in muss der Bauabteilung das Ende der Benützungsdauer melden (E-Mail: stefan.gutzwiller@therwil.ch oder Tel: 061 721 76 30 während den Öffnungszeiten).

Beilagen (zusammen mit dem Gesuch einzureichen)

- Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche
-

Der/die Gesuchster/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben.

Ort und Datum Gesuchsteller/in

Bewilligung

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend erteilt.

Beanspruchte Fläche m²

Benützungsdauer in Tagen

Therwil,

Gemeinde Therwil

Stefan Gutzwiller
Werkhof

Anmeldung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Ort/Datum Unterschrift

Schlusskontrolle

Datum Schlussabnahme Visum

Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung

Ja (siehe separate Abrechnung)

Nein

Rechnungstellung

<input type="checkbox"/> Rechnungsstellung	Bearbeitungsgebühr	CHF
	Benutzungsgebühr	CHF
	Total	CHF	_____

Therwil,

Gemeinde Therwil

Stefan Gutzwiller
Werkhof

Geht an

- 2 Ex. Gesuchstellerin / Gesuchsteller (1 Ex. für Meldung der Schlussabnahme)
- je 1 Ex. Bauabteilung (mit Plan) / Strassenmeister (mit Plan) / Gemeindepolizei (mit Plan)

über die ausserordentliche Benützung von öffentlichem Areal

Gestützt auf das Strassenreglement § 31 der Gemeinde Therwil vom 26. April 1990 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.05.2005 folgende Weisung über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Staatsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Belegung von Allmendareal

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme von Areal einer Verkehrsfläche (z.B. für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen Mulden usw.) sowie dadurch bedingte Verkehrsregelungen, ist vorgängig durch Einreichen von Planunterlagen eine Bewilligung der Abteilung Bau-Raumplanung-Umwelt einzuholen.

Baustellen, Materiallagerungen usw. müssen – soweit sie sich auf öffentlichem Boden befinden – während der Dunkelheit und bei Nebel mit gelbem Licht beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.50 m zu betragen!

3. Gebühren für die vorübergehende Benützung der Allmend

1. Woche gratis

Ab 2. Woche Grundgebühr CHF 50.00

Benutzungsgebühren CHF 2.00 pro m² und Woche

4. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, das Allmendareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

5. Räumung und Instandstellung

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmend nach Benützung wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.

6. Die Bauabteilung ist Bewilligungs-, Aufsichts- und Kontrollinstanz.